

Newsletter

BPL RECHTSANWÄLTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Juni 2022.
Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der
Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre **bpl** Rechtsanwältin

MIETRECHT

LG Berlin: Unwirksamkeit einer Quotenabgeltungsklausel bei Schönheitsreparaturen

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 15.03.2022 entschieden, dass wohnraummietrechtliche „Quotenabgeltungsklauseln“ auch als Individualvereinbarung unwirksam sind.

REISERECHT

LG Düsseldorf: Entschädigung bei Vorverlegung eines Fluges um mehr als eine Stunde

Ein Flug, der mehr als eine Stunde nach vorne verlegt wird, gilt als annulliert, so das Landgericht Düsseldorf. Fluggäste können dann eine Entschädigung verlangen, auch wenn der Flug tatsächlich angetreten wurde.

INSOLVENZRECHT

Bundesarbeitsgericht: Mindestlohn nicht gegen Insolvenzanfechtung gesichert?

Auch der Mindestlohn kann unter den Voraussetzungen der §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter von den Arbeitnehmern zurückgefordert werden. Der Schutz der Arbeitnehmer ist hinreichend anderweitig gewährleistet.

LANDGERICHT BERLIN

Unwirksamkeit einer Quotenabgeltungsklausel bei Schönheitsreparaturen

Landgericht Berlin, Urteil vom 15.03.2022, Az. 67 S 240/21

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 15.03.2022 entschieden, dass wohnraummietrechtliche „Quotenabgeltungsklauseln“ auch als Individualvereinbarung unwirksam sind.

Es klagten die Mieter einer Wohnung, zunächst vor dem Amtsgericht Berlin, auf Rückzahlung der geleisteten Mietsicherheit. Die Vermieterin ist der Auffassung den Klägern stünde eine Rückzahlung nicht zu. Sie habe vielmehr einen Anspruch auf Zahlung in gleicher Höhe aus einer vereinbarten Quotenabgeltungsklausel. Die Klausel regelte die quotale Abgeltung von Schönheitsreparaturen. Diese Abgeltung sollte dann als Einmalzahlung zum Ende des Mietverhältnisses fällig sein. Das Amtsgericht Berlin wies die Klage ab. Rückzahlungsansprüche bestünden nicht, da die Beklagte wirksam mit Ansprüchen aus der Quotenabgeltungsklausel aufgerechnet habe.

Das Landgericht Berlin entschied in der Berufung anders. Den Klägern stünde der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch zu. Die vereinbarte Klausel sei als Individualvereinbarung gemäß § 556 Abs. 4 BGB unwirksam. Unwirksam ist eine Klausel, wenn sie zum Nachteil des Klägers von den gesetzlichen Vorschriften abweicht.

§ 556 Abs. 1 S. 1 BGB gestattet den Parteien eines Wohnraummietvertrages lediglich eine Vereinbarung dahingehend, dass der Mieter die Betriebskosten trägt. Eine Quotenabgeltung könne nach Ansicht des Landgerichts nur dann zulässig sein, wenn sie als Bestandteil des Mietzinses oder die Quotenabgeltung als eine dieser zuzurechnende Offenlegung der vermierterseitigen Kalkulation zu verstehen wäre. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, da die Parteien den Mietzins gesondert vereinbart hätten, ohne dass sich aus den Begleitumständen des Gesamtvertrages auch nur ein belastbarer Anhalt dafür ergäbe, dass die Parteien die Quotenabgeltung als Bestandteil der Vereinbarung des Grundmietzinses verstanden hätten.

Auch sofern man davon ausgeht, dass es sich bei der Klausel um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele, seien diese aufgrund einer unangemessenen Benachteiligung der Kläger unwirksam.

Wir verfügen über langjährige Erfahrung bei der Beratung in Mietsachen. Wir beraten sowohl Vermieter als auch Mieter. Gerne helfen wir Ihnen bei der Gestaltung rechtskonformer Mietverträge. Sprechen Sie uns gerne an.

LANDGERICHT DÜSSELDORF

Entschädigung bei Vorverlegung eines Fluges um mehr als eine Stunde

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2022, Az. 22 S 352/19

Ein Flug, der mehr als eine Stunde nach vorne verlegt wird, gilt als annulliert, so das Landgericht Düsseldorf. Fluggäste können dann eine Entschädigung verlangen, auch wenn der Flug tatsächlich angetreten wurde.

Kläger war ein Familienvater. Dessen Hinflug in den Urlaub war mehr als drei Stunden verspätet, der Rückflug dagegen um mehr als eine Stunde vorverlegt, ausgehend von den Flugzeiten in der Reisebestätigung, die ihm das Reisebüro ausgehändigt hatte.

Die 22. Berufungszivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat entschieden, dass Reisende sich grundsätzlich auf mitgeteilte Abflugzeiten eines Reisebüros verlassen können, wenn diese den Anschein erwecken, verbindlich zu sein. Es sei unerheblich, ob die Fluggesellschaft die Reisezeiten gegenüber dem Reisebüro auch bestätigt habe.

Ausgehend von der Verspätung bzw. Vorverlegung könne der Kläger im vorliegenden Fall von der Fluggesellschaft eine Entschädigung verlangen. Bevor das Landgericht zu dieser Entscheidung gekommen war, hatte es dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Rechtsfragen zur Beantwortung vorgelegt. Der EuGH entschied, dass ein Flug als „annulliert“ zu betrachten sei, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen diesen um mehr als eine Stunde vorverlege. Zudem stehe eine vom Reiseunternehmen ausgestellte Buchungsbestätigung einer Bestätigung durch die Fluggesellschaft gleich.

Gerne beraten wir Sie bei vertrags- und reiserechtlichen Problemen. Sprechen Sie uns gerne an.

BUNDESARBEITSGERICHT**Mindestlohn nicht gegen Insolvenzanfechtung gesichert**

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2022, Az. 6 AZR 497/21

Nach Maßgabe der §§ 129 ff. InsO kann der Arbeitgeber bei einer Insolvenz, das zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlte Arbeitsentgelt, zu Gunsten der Insolvenzmasse zurückfordern. Dies diene der allgemeinen Befriedigung der Insolvenzgläubiger nach den insolvenzrechtlichen Verteilungsregeln, so das Bundesarbeitsgericht.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin. Diese erhielt zwei Monate vor dem Insolvenzantrag ihres Arbeitgebers, für zwei Monate ihr Arbeitsentgelt vom Konto der Mutter ihres damals schon zahlungsunfähigen Arbeitgebers. Das Konto war faktisch ein Betriebskonto.

Der Insolvenzverwalter hatte die Zahlungen an die Arbeitnehmerin dann wegen sog. Inkongruenz angefochten. Die Klägerin ist der Ansicht eine Anfechtung des an sie gezahlten Arbeitslohns sei in Höhe des Mindestlohns unzulässig.

Eine Inkongruenz gemäß § 131 InsO liegt vor, wenn der Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung erhält, auf die er im Augenblick der Leistung keinen Anspruch hatte.

Das Landesarbeitsgericht (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Oktober 2021, Az. 12 Sa 587/21) hatte der Klage der Arbeitnehmerin teilweise stattgegeben. Die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 131 InsO seien zwar erfüllt, eine Rückforderung des Mindestlohns sei jedoch nicht möglich. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision hatte Erfolg. Die Klage ist, so das Bundesarbeitsgericht, in voller Höhe begründet. Eine grundsätzliche Einschränkung der Insolvenzanfechtung sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Schutz des Arbeitnehmers werde durch Pfändungsschutzbestimmungen und das Sozialrecht gewährleistet. Der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch beziehe sich auch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Rechtswirkungen des Mindestlohngesetzes seien in dem Moment, in dem die Zahlung erfolgte, erfüllt.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

BPL RECHTSANWÄLTE

STROOT & KOLLEGEN

RECHTSANWALT FRANK W. STROOT

SUTTHAUSER STRASSE 285

49080 OSNABRÜCK

TELEFON 0541 76007570

TELEFAX 0541 76007599

INFO@BPL-RECHT.DE

WWW.BPL-RECHT.DE

UNSERE JEWEILS AKTUELLEN DATENSCHUTZINFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>